

Satzung der Sektion Dresden der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Diese Satzung wurde gemäß §3(3) der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. (DGfK) den Mitgliedern der Sektion Dresden auf der Mitgliederversammlung vom 03.04.2007 vorgelegt und einstimmig genehmigt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Sektion führt den Namen "Sektion Dresden der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.", im Folgenden als „Sektion Dresden“ bezeichnet.
- (2) Die Sektion Dresden hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Sektion Dresden ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sektion Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion Dresden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck der Sektion Dresden ist,
 - a) die Kartographie in Lehre, Forschung und Praxis zu fördern,
 - b) die Aus- und Weiterbildung aller Kartographen, besonders aber des Berufsnachwuchses, zu unterstützen,
 - d) die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Deutschland zu unterstützen.
- (3) Diesen Zweck verfolgt die Sektion Dresden insbesondere durch
 - a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - b) die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen, mit Hochschulen, Instituten, Archiven und Sammlungen sowie mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes,
 - c) die Pflege der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der Kartographie und mit anderen Fachgebieten,
 - d) die Mitwirkung in entsprechenden gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Stiftungen, die Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren, welche die Belange der Kartographie und der in ihr Tätigen betreffen und
 - e) die Sammlung, Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion Dresden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitgliedern der Sektionsleitung werden Auslagen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, dann erstattet, wenn ein Antrag vorliegt, der vorher vom Finanzverwalter der Sektion Dresden genehmigt wurde. Die Auslagen werden entsprechend dem Reisekostenrecht des Landes Sachsen bzw. nach § 670 BGB abgegolten.
- (7) Bei Auflösung der Sektion Dresden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kartographie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gliederung und Leitung der Sektion

- (1) Die Sektion Dresden ist eine nicht rechtsfähige regionale Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V., jedoch ein selbstständiges Steuersubjekt.
- (2) Der Sektion Dresden steht die Sektionsleitung vor und erfüllt die Aufgaben eines Vorstandes.
- (3) Die Sektionsleitung besteht aus Sektionsleiter, stellvertretendem Sektionsleiter, Sektions-Finanzverwalter, Sektions-Sekretär sowie mindestens einem Jugendvertreter. Die Sektionsleitung kann durch weitere gewählte Mitglieder ergänzt werden. Die Sektionsleitung wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Der Jugendvertreter wird nur von den Mitgliedern gewählt, die sich in Ausbildung befinden oder unter 26 Jahren sind. Tritt die Sektionsleitung zurück, wird zum schnellst möglichen Termin eine neue Leitung der Sektion gewählt.
- (4) Die Sektionsleitung führt die laufenden Geschäfte der Sektion als Kollegialorgan, soweit nicht nach dieser Satzung ein einzelnes Mitglied der Sektionsleitung zuständig ist.
- (5) Die Auflösung der Sektion Dresden bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Vorstandsrates der DGfK.
- (6) Diese Satzung muss dem Sinn der Satzung der DGfK entsprechen und vom Vorstand der DGfK genehmigt werden. Die Sektion Dresden kann die DGfK nicht vertreten.
- (7) Veröffentlichungen der Sektion Dresden, die im Namen der DGfK erscheinen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand der DGfK.

- (8) Die Sektion Dresden führt eine eigene Finanzbuchhaltung. Die Jahresabrechnung ist dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Bestätigung des Finanzamtes ist dem Schatzmeister der DGfK vorzulegen. Der Sektions-Finanzverwalter kann sich eines eigenen Bankkontos bedienen. Die Eröffnung eines Bankkontos kann vom Sektionsleiter und dem Sektions-Finanzverwalter gemeinsam bei einem Bankinstitut beantragt werden.
- (9) Die Sektionsleitung kann Sektionsmitglieder für langjährige und hervorragende Verdienste mit der Verleihung eines besonderen Titels ehren (z. B. Ehrenvorsitzender).

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Sektion Dresden findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Sektionsleiter oder seinem Vertreter einberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Sektionsleitung verlangt wird.
Die Einladung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Sektion Dresden schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Mitteilung in elektronischer Form (zum Beispiel E-Mail) ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- a) beschließt die Satzung und die Satzungsänderung,
 - b) beschließt die Wahlordnung,
 - b) nimmt den Jahresbericht der Sektionsleitung entgegen,
 - c) nimmt den Kassenbericht des Sektions-Finanzverwalters entgegen,
 - d) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
 - e) wählt für die Wahlperiode der Sektionsleitung zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied der Sektionsleitung sind,
 - f) entlastet die Sektionsleitung und
 - g) befindet über Anträge von Mitgliedern.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Sektionsleitung anwesend sind.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes aussagen. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung der Sektion Dresden ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sei denn, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, da ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 5

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. vom 29.05.2003

Die §§ 4 bis 7 und 13 bis 16 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. gelten entsprechend.

§ 6

Bekanntgabe der Satzung

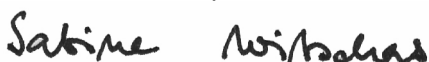
Die Satzung der Sektion Dresden ist allen Sektionsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 7

In-Kraft-Treten

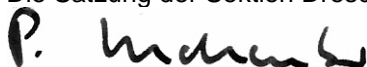
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Sektion Dresden am 3. April 2007 beschlossen und wird am 3. April 2007 in Kraft treten. Sie wird vom Finanzamt für Körperschaften auf ihre steuerrechtliche Richtigkeit hin überprüft.

Dresden, den 3. April 2007



Sabine Witschas
Leiterin der Sektion Dresden der DGfK

Die Satzung der Sektion Dresden wurde vom Vorstand der DGfK auf seiner Sitzung vom 12.04.2007 genehmigt.



Dr. Peter Aschenberner
Präsident der DGfK